



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



Bauansuchen im Vereinfachten Bewilligungsverfahren gemäß § 20 Z 2 lit h Stmk BauG

Name:

Anschrift:

Tel:

E-Mail:

Errichtung Änderung Erweiterung von

Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen

Gemäß § 20 Z 2 lit h Stmk BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Grundstück (Bauplatz muss Grundstück gleichen!)

Gst. Nr.

EZ.: KG.:

in

In der Beilage werden die gesetzlich geforderten Unterlagen, wie nachstehend angekreuzt, übermittelt.



Erforderlichen Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz

- 1.1. Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- 1.2. Plan mit den erforderlichen Grundrissen und Schnitten bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges (2-fach) unterfertigt von einem befugten Planverfasser
- 1.3. Technische Beschreibung der Anlage (2-fach) unterfertigt von einem befugten Planverfasser
- 1.4. Bestätigung des Verfassers der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften (**Anhang 1**)
- 1.5. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 idgF (**Anhang 2**: Prüfbericht, Konformitätserklärung)
- 1.6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumgesetz 2002.
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist)

Hinweise:

1. Der Heizraum muss über eine Zuluftöffnung aus dem Freien gemäß OIB-RL 3 Pkt. 10.1.3 verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm² netto jedenfalls nicht unterschritten werden darf. Die Zuluftöffnung muss dauerhaft gegeben sein und darf nicht verschließbar sein (z.B. durch Fensterflügel). Die ordnungsgemäße Ausführung ist von einem befugten SV. auf dem Gebiet des Bauwesens (z.B. Baumeister, Architekt, Ingenieurkonsulent auf dem Fachgebiet des Bauwesens) vor Inbetriebnahme zu bestätigen.
2. Der Heizraum ist als Raum mit erhöhter Brandgefahr gemäß OIB-RL 2 Kap. 3.9 auszuführen. Die entsprechende Ausführung von Wänden, Decken, Zugangstüren und Bodenbelägen ist von einem befugten SV. auf dem Gebiet des Bauwesens (z.B. Baumeister, Architekt, Ingenieurkonsulent auf dem Fachgebiet des Bauwesens) vor Inbetriebnahme zu bestätigen. Ausgenommen: Ausnahmen gemäß OIB-RL 2
3. Vor Inbetriebnahme einer Hackgutheizanlage: Installationsattest gemäß TRVB 118 H 16 – Anhang 3

Datum

Unterschrift
(aller Grundstücks-
eigentümer/Bauwerber)



Anhang 1:

BESCHEINIGUNG

der Verfasser/innen der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß 33 Abs 3 Stmk BauG und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften

Art des Bauvorhabens	
Baustellenadresse:	
Gst. Nr. :	EZ:
KG:	
Bewilligungswerber:	

Datum

Firmenstempel, Unterschrift



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



Anhang 2:

Bauwerber: _____

Der/Die Bauwerber/in beabsichtigt den Einbau einer Feuerungsanlage für feste/flüssige/gasförmige-Brennstoffe am

Standort:

Adresse/Gebäudeteil:

	Kessel	Brenner
Hersteller:		
Typenbezeichnung:		
Nennwärmleistung:		

Als Beilage zum Ansuchen um *Baubewilligung im vereinfachten Verfahren* gemäß § 33 Abs. 2 Z 3, Stmk. BauG 1995 idgF bzw. für *meldepflichtige Vorhaben* gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 oder Z 5a, Stmk. BauG 1995 idgF) wird der geforderte

Nachweis des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens gemäß Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz - StHKanlG 2021

wie folgt erbracht.

Nr.	Anforderungen	gilt für Anlagen mit		
		festen Brennstoffen	flüssigen Brennstoffen	gasförmigen Brennstoffen
1.	Der Anlage (den Geräten) ist die ordnungsgemäße technische Dokumentation gemäß § 7 StHKanlG beigegeben.	0	0	0
2.	Die Anlage (die Geräte) ist/sind mit dem vorgesehenen Typenschild gemäß § 6 StHKanlG versehen.	0	0	0
3.	Die Emissionsgrenzwerte erfüllen die Anforderungen gemäß StHKanlVO 2021.	0	0	0
4.	Die Anlage (die Geräte) weist/weisen mind. die Wirkungsgrade gemäß StHKanlVO 2021 auf.	0	0	0
5.	Die Anlage (die Geräte) trägt/tragen das ordnungsgemäße CE-Kennzeichen gemäß StHKanlVO 2021.	0	0	0
6.	Die Anlage (die Geräte) erfüllt/erfüllen die zutreffenden Sicherheitsanforderungen (Abschnitt III, Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl Nr. 430/1994 idgF).			0
7.	Für die Anlage (die Geräte) liegt/liegen die Baumusterprüfung/en und die Konformitäts-(Übereinstimmungs-) Erklärung/en vor (§ 4 Abs. 1 Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 idgF).			0
8.	Für die Anlage (die Geräte) liegt/liegen die Installationsanleitung/en vor (§ 8 Abs. 2 Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 idgF).			0

Die Anlage wurde ordnungsgemäß installiert und in Betrieb genommen.

Als Errichter der gegenständlichen Feuerungsanlage bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der Angaben und die Übereinstimmung der Anforderungen zur ordnungsgemäßen Inverkerhrbringung mit dem Steiermärkischen Heizungs- und Klimanalgesetz 2021 idgF.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung des ausführenden Unternehmens